

Kriterien für „Altersgerechtes Wohnen“:

Die Vergabe von Altersgerechten Wohnungen hat ausnahmslos an Personen zu erfolgen, die ohne das Angebot einer Altersgerechten Wohnung möglicherweise einen Heimplatz in Anspruch nehmen würden oder müssten.

Das sind im Besonderen:

- Menschen ab einem Alter von 70 Jahren oder
- Menschen ab einem Alter von 60 Jahren mit mangelhaftem, nicht altersgerechtem Wohnstandard oder Menschen mit leichtem bis mittlerem Pflegebedarf (Pflegegeldbezug, Rollstuhlfahrer) oder
- Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung oder Menschen, die über Empfehlung der mobilen Dienste aufgrund einer besonderen sozialen Situation vorgeschlagen werden.

Welche Voraussetzungen müssen Mieter aufweisen?

Die Vergabe und der Verkauf dieser geförderten Wohnungen darf nur an natürliche Personen erfolgen, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Mieter einer geförderten Wohnung muss eine förderbare Person im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein:
 - die Wohnung ist mit Hauptwohnsitz zu bewohnen,
 - der Mieter muss eigenberechtigt sein und
 - das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Weiters müssen Mieter zum folgenden Personenkreis zählen:
 - österreichischer Staatsbürger oder
 - Staatsbürger eines EWR-Staates oder
 - Besitz des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“.
 - Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur anmieten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 9 bis 13 Oö.WFG 1993 in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben und Deutschkenntnisse nachweisen.
- Das geförderte Objekt ist umgehend längstens 6 Monate nach Fertigstellung bzw. Übergabe zu beziehen.
- Mit dem Bezug einer geförderten Mietwohnung sind alle Rechte an jenen Wohnungen aufzugeben, die **in den letzten fünf Jahren** mit Hauptwohnsitz vor Bezug der geförderten Wohnung dauernd bewohnt wurden. Unabhängig davon ist, ob es sich dabei um Wohnobjekte im Eigentum oder in Miete, gefördert oder freifinanziert, handelt.
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Die Weitervermietung einer geförderten Wohnung durch den Mieter ist nicht zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungswerber